



Elternbeitragsreglement

vom 8. Juli 2014

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Grundlage Der Gemeinderat Rheinau erlässt, gestützt auf Art. 6 der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KIBE-Verordnung) vom 3. Juni 2014, folgendes Reglement:
- Art. 2**
Grundsätze Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schul- und familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
- Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 Kinder- und Jugendhilfegesetz und §11 Volksschulgesetz.
 - Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
 - Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- Art. 3**
Anwendungsreich
- ¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Rheinau subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Rheinauer Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Rheinau wohnhafte Vorschul- und Schulkinder in der Schweiz angewendet.
- ² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Belegen Kinder nur das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung, sind deren Eltern vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.
- ³ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Rheinau mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

Beitragssystem

- Art. 4**
Berechtigte Eltern Berechtig sind
- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder
 - Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
 - geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Art. 5

Massgebendes Gesamteinkommen

- 1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich
 - a) 10 % des Fr. 77'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung
 - b) der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
 - c) die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.
- 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- 3 Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Art. 6

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

- 1 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.
- 2 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- 3 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 7

Massgebender Betrag

- Der „massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss Art. 5.

Art. 8

Unterstützungsbeitragsgrundsätze

- 1 Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.
- 2 Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.
- 3 Bei der Betreuung von Kleinstkindern werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in Art. 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.
- 4 Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 9

Einstufungssatz

- Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Eltern und Leistungsbeitrag

Art. 10

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei Fr. 25.00 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 11. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert auf das 1.5-fache festgelegt.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.15% des massgebenden Betrages festgelegt.

Art. 11

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

- + Sockelbeitrag Ganztagesbetreuung
- + Leistungsbeitrag
- = Ergebnis
- x Einstufungssatz
- = Elternbeitrag

Betreuungs- module	Ein- stufung Betreu- ungsauf- wand	Max. sub- ventions- berechtigt- e Voll- kosten	Elternbeitrag		Gemein- debeitrag
			Fest (Sockel- beitrag)	+ variabel (einkom- mens- abhängig)	
Kinderkrippen					
Ganztages- betreuung	100%	110.00	25.00	0.00 bis effektive Kosten	0.00 - 85.00)
Halbtagesbetreu- ung mit Mittag- essen	70%	77.00	17.50		0.00 - 59.50)
Halbtagesbetreu- ung ohne Mittag- essen	50%	55.00	12.50		0.00 - 42.50)
Betreuung bei Tagesfamilien					
1 Betreuungsstd. (NUR Betreuung)	10%	11.00	2.50	0.00 bis effektive Kosten	0.00 - 8.50
Tagesstrukturen					
Frühstückstisch	10%	11.00	2.50	0.00 bis effektive Kosten	0.00 - 8.50
Nachmittagsbetreu- ung mit 2 Unterrichtslektion- en (NM)	28%	30.80	7.85		0.00 - 22.95
Ganznachmittags- betreuung (GNM)	40%	44.00	10.00		0.00 - 34.00
Frühstücks- tisch/GNM- Betreuung	50%	55.00	12.50		0.00 - 42.50

Frühstücks- tisch/NM	38%	41.80	9.50		0.00 - 32.30
Ganztägige Fe- rienbetreuung	90%	99.00	22.50		0.00 - 76.50

*) Betreuung von Kleinstkindern siehe Art. 10

Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Betreu-
ungsver-
einbarung

Art. 12

1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

2 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Unter-
stützungs-
vereinba-
rung

Art. 13

1 Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

2 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde.

3 Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

4 Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

5 Das Gesuch um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach Beginn der Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.

6 Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

Neube-
rechnung
des Unter-
stützungs-
beitrages

Art. 14

1 Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

2 Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 im Jahr ändern, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als Fr. 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als Fr. 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Ein-

kommens- oder Vermögensverhältnisse werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgt keine rückwirkende Neuberechnung,
- b) fordert die Gemeinde die zu viel ausgerichteten Unterstützungsbeiträge zurück.

³ Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

Art. 15

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 16

Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 17

Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

Besondere Bestimmungen

Art. 18

Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rheinau

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rheinau (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufhalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Rheinau eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 19

Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttre-
ten

Art. 20
Dieses Reglement tritt am 1.8.2014 in Kraft.

Impressum

Titel	Elternbeitragsreglement zur KIBE-Verordnung
Status	Beschluss Gemeinderat vom 08.07.2014
Gültig ab	01.08.2014
Version vom	08.07.2014
Datei	Elternbeitragsreglement zur KIBE-Verordnung
Herausgeber	Gemeinderatskanzlei, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
Internet	www.rheinau.ch
E-Mail	gemeinde@rheinau.ch